

Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz)

vom 5. Juni 1985 ¹⁾

I. Öffentliche Gesundheitspflege

§ 1

¹ Kanton und Munizipalgemeinden fördern die Gesundheit des Volkes und verhüten deren Gefährdung. Grundsatz

² Bei der Erfüllung dieser Aufgaben arbeiten sie zusammen.

§ 2

Die öffentliche Gesundheitspflege enthebt den Einzelnen nicht der Verantwortung für seine Gesundheit. Persönliche Verantwortung

1. Aufgaben des Kantons

§ 3

¹ Der Kanton trifft Massnahmen zur Förderung und zum Schutz der Gesundheit. Gesundheitsvorsorge

² Er kann sich an Vorsorgemassnahmen beteiligen oder sie mit Beiträgen unterstützen.

³ Er betreibt ein Laboratorium.

§ 4

¹ Der Kanton ist für eine ausreichende medizinische Versorgung der Bevölkerung besorgt. Gesundheitsfürsorge

²⁾ Er erstellt und betreibt Einrichtungen für Kranke, Verunfallte oder andere Pflegebedürftige. Er kann Dritte mit dem Betrieb beauftragen.

³ Er kann sich an solchen Einrichtungen beteiligen.

¹⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Juli 1987.

²⁾ Fassung gemäss G über den Verbund der kantonalen Krankenanstalten (811.31), in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

	§ 5
Gesundheitsnachsorge	¹ Der Kanton fördert die Wiedereingliederung von Kranken und Behinderten. ² Er kann sich an Einrichtungen mit dieser Zweckbestimmung beteiligen.
	§ 6¹⁾
Berufliche Ausbildung	¹ Der Kanton fördert die Ausbildung in den Berufen des Gesundheitswesens. ² Der Regierungsrat ist zuständig für die Errichtung und den Betrieb von kantonalen Ausbildungseinrichtungen. ³ Er kann Vereinbarungen über Beiträge an private oder ausserkantonale Ausbildungseinrichtungen oder Beteiligungen an solchen abschliessen.
	§ 7
Aufsicht	Der Regierungsrat übt die Aufsicht über das Gesundheitswesen aus.
	§ 8
Amtsärzte, Kantonschemiker	¹ Der Regierungsrat wählt einen Kantonsarzt, einen Kantonstierarzt und einen Kantonschemiker. ² Er wählt für jeden Bezirk einen Bezirksarzt und einen Bezirkstierarzt sowie deren Stellvertreter. Er kann die Zahl der Stellvertreter erhöhen oder einem Amtsarzt zwei benachbarte Bezirke zuteilen.
	§ 9
Vollzug	¹ Das zuständige Departement des Regierungsrates vollzieht dieses Gesetz sowie die weiteren gesetzlichen Bestimmungen im Bereich des Gesundheitswesens, soweit dies nicht Aufgabe anderer Instanzen ist. Ihm obliegen insbesondere: <ol style="list-style-type: none">1. die Leitung und Koordination der staatlichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen;2. die Abwehr von Gesundheitsgefährdungen;3. die Aufsicht über die Einrichtungen für Kranke, Verunfallte und andere Pflegebedürftige, die Laboratorien, die Ausbildungsstätten für Berufe des Gesundheitswesens und die in diesen Berufen tätigen Personen;4. die Erteilung und der Entzug gesundheitspolizeilicher Bewilligungen.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 26. Juni 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1997.

² Es kann einzelne Befugnisse auf Amtsärzte oder auf den Kantonschemiker übertragen.

2. Aufgaben der Gemeinden

§ 10

Die Gemeinden unterstützen die kantonalen Organe beim Vollzug der Gesundheitsgesetzgebung. Mitwirkung

§ 11

¹ Die Gemeinden sorgen für einen Kranken- und Hauspflagedienst sowie für Beratungsstellen für Eltern von Säuglingen oder Kleinkindern. Kranken- und Hauspflege, Beratungsstellen

² Sie können diese Aufgaben privaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften übertragen.

³ Für den Kranken- und Hauspflagedienst können die Gemeinden Gebühren erheben.

§ 12

Die Gemeinden können weitere Aufgaben im Bereich des Gesundheitswesens übernehmen. Weitere Aufgaben

§ 13

¹ Der Vollzug ist Sache des Gemeinderates. Zuständigkeit

² Durch das Organisationsreglement können bestimmte Befugnisse auf andere Gemeindeorgane übertragen werden.

II. Berufe des Gesundheitswesens

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 14

¹ Einen Beruf des Gesundheitswesens übt aus, wer in der Gesundheitsvorsorge, der Gesundheitsfürsorge oder der Gesundheitsnachsorge tätig ist. Begriffe

² Selbständig übt den Beruf aus, wer die Verantwortung für die Führung einer Praxis, einer Apotheke, eines Labors oder einer ähnlichen Einrichtung trägt.

³ Unselbständig übt den Beruf aus, wer unter Aufsicht und Verantwortung einer Person gemäss Absatz 2 arbeitet.

§ 15

Voraussetzungen
der Berufsaus-
übung

Einen Beruf des Gesundheitswesens darf nur ausüben, wer über genügende Fachkenntnisse verfügt, einen guten Leumund geniesst und nicht unter schwerwiegenden gesundheitlichen Störungen leidet, welche eine einwandfreie Berufsausübung verunmöglichen.

§ 16

Bewilligungs-
pflicht

¹ Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker bedürfen für die selbständige und unselbständige Berufsausübung einer Bewilligung.

² Angehörige anderer Berufe des Gesundheitswesens wie Augenoptiker, Chiropraktoren, Drogisten, Ergotherapeuten, Fusspfleger, Krankenpfleger, Krankenschwestern, Hebammen, Leiter eines medizinischen Labors, Naturheilpraktiker, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten oder Zahn-techniker bedürfen für die selbständige Ausübung ihres Berufes einer Bewilligung.

³ Wer selbständig einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben will, muss über geeignete Räume und Einrichtungen verfügen.

§ 17

Entzug der
Bewilligung zur
Berufsausübung

Die Bewilligung zur Berufsausübung kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit entzogen werden,

1. sofern eine Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr besteht;
2. falls Berufspflichten schwer verletzt worden sind;
3. wenn ein schwerer Verstoß gegen das Gesundheitsrecht vorliegt;
4. bei unlauterer Praxisführung.

§ 18

Berufsgeheimnis

¹ Wer im Gesundheitswesen tätig ist, hat über Tatsachen Verschwiegenheit zu wahren, die ihm auf Grund seines Berufes anvertraut oder von ihm wahrgenommen worden sind.

² Vom Berufsgeheimnis kann der Patient, zur Wahrung schutzwürdiger Interessen auch der Vorsteher des Departementes befreien.

§ 19

Anzeige

¹ Wer einen Beruf des Gesundheitswesens ausübt, ist berechtigt, Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen schliessen lassen, den Strafverfolgungsbehörden zu melden.

² Feststellungen, die auf eine erhebliche Gefährdung der Bevölkerung hinweisen, sind einem Amtsarzt mitzuteilen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Strafprozessordnung ¹⁾.

§ 20

¹ Tarife von Berufsverbänden bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Tarife

² Zur Wahrung öffentlicher Interessen kann der Regierungsrat Tarife erlassen.

2. Besondere Bestimmungen für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker

§ 21

¹ Die Bewilligung zur Berufsausübung als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker setzt das entsprechende eidgenössische Diplom voraus. Eidgenössisches
Diplom

² Lässt sich die ausreichende medizinische Versorgung nicht anders gewährleisten, kann ausnahmsweise dem Inhaber eines Fachausweises, der dem eidgenössischen Diplom gleichwertig ist, die selbständige Berufsausübung bewilligt werden. Die Bewilligung kann befristet oder mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

³ Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen der Berufsausübung in Grenzgebieten.

§ 22

Inhaber eines Fachausweises, der dem eidgenössischen Diplom gleichwertig ist, oder schweizerische Studierende können eine befristete Bewilligung zur unselbständigen Berufsausübung erhalten, sofern sie unter Aufsicht und Verantwortung eines eidgenössisch diplomierten Arztes, Zahnarztes, Tierarztes oder Apothekers arbeiten. Unselbständige
Berufsausübung

§ 23

¹ Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker sind verpflichtet, in dringenden Fällen Beistand zu leisten. Beistandspflicht,
Notfalldienst

² Wer den Beruf selbständig ausübt, hat im Einzugsgebiet seiner Praxis oder Apotheke Wohnsitz zu nehmen und sich an einem Notfalldienst zu beteiligen.

¹⁾ 312.1

§ 24

Privatapotheke

¹ Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, die ihren Beruf selbständig ausüben, sind befugt, eine Privatapotheke zu führen, sofern sie Gewähr für fachgerechte Lagerung, Überwachung und Abgabe der Heilmittel bieten.

² Die Führung einer Privatapotheke bedarf einer Bewilligung. Diese berechtigt zur Abgabe von Heilmitteln an die eigenen Patienten.

³ Vereinbarungen zwischen den beteiligten Berufsorganisationen über die Sortimentszuteilung an Privatapotheken bedürfen der Genehmigung des Departementes.

III. Heilmittel**§ 25**Bewilligungs-
pflicht

¹ Die Herstellung von und der Handel mit Heilmitteln sind bewilligungspflichtig.

² Die Bewilligung wird erteilt, sofern fachgerechte Herstellung, Lagerung oder Abgabe gewährleistet sind. Sie kann befristet oder mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

³ Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht festlegen. Er kann den Verkehr mit bestimmten Heilmitteln oder einzelne Vertriebsarten aus gesundheitspolizeilichen Gründen einschränken oder verbieten.

§ 26

Vertriebsverbot

Es ist verboten, Heilmittel, welche die Gesundheit gefährden können oder zu Täuschungen Anlass geben, in Verkehr zu bringen.

§ 27Interkantonale
Vereinbarungen
über die Kontrolle
der Heilmittel

¹ Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über die Kontrolle der Heilmittel abschliessen.

² Für den Abschluss von Vereinbarungen, die Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen, ist der Grosse Rat zuständig.

IV. Einrichtungen für Kranke, Verunfallte und andere Pflegebedürftige

1. Kantonale Einrichtungen

§ 28¹⁾

§ 29¹⁾

Der Regierungsrat regelt Organisation und Betrieb von Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit der Kanton sie selbst betreibt. Organisation

§ 30¹⁾

Der Regierungsrat legt auf gemeinsamen Antrag der Versicherer und kantonaler stationärer Einrichtungen, soweit der Kanton diese selbst betreibt, die Taxen fest. Diese decken nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung²⁾ 50 % der anrechenbaren Kosten je Patient oder Patientin oder je Versichertengruppe in der allgemeinen Abteilung. Taxen

§ 31¹⁾

2. Andere Einrichtungen

§ 32

¹ Errichtung und Betrieb kommunaler, regionaler oder privater Einrichtungen, namentlich von Krankenanstalten, Pflegeheimen oder medizinischen Instituten, bedürfen einer Bewilligung des Departementes. Bewilligung

² Die Bewilligung wird erteilt, sofern

1. eine ausreichende ärztliche und pflegerische Betreuung der Patienten sichergestellt ist;
2. die Räumlichkeiten und Einrichtungen zweckmässig sind;
3. eine einwandfreie Betriebsführung gewährleistet ist.

¹⁾ Fassung gemäss G über den Verbund der kantonalen Krankenanstalten (811.31), in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

²⁾ SR 832.10

Entzug der Bewilligung	<p>§ 33</p> <p>Für den Entzug der Bewilligung gilt § 17 sinngemäss.</p> <p><i>3. Patientenrechte in Einrichtungen des Kantons¹⁾</i></p> <p>§ 33a¹⁾</p> <p>¹ Der Patient ist in geeigneter und verständlicher Weise über die Diagnose, die geplanten Untersuchungen und Behandlungen mit Vor- und Nachteilen, die damit verbundenen Risiken und Folgen sowie über mögliche Alternativen zu informieren. Der Patient ist über den Therapie- und Behandlungsplan in Kenntnis zu setzen.</p> <p>² Medizinische und pflegerische Massnahmen bedürfen der Zustimmung des Patienten.</p> <p>§ 33b¹⁾</p> <p>¹ Kann sich in Notfällen die betroffene Person zu medizinischen und pflegerischen Massnahmen nicht äussern, wird Zustimmung zu diesen vermutet, wenn sie dringlich und unerlässlich sind, um eine unmittelbare und schwere Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit abzuwenden. Die Information ist so bald als möglich nachzuholen.</p> <p>² Der urteilsunfähige Patient ist nach pflichtgemässen Ermessen zu behandeln, sofern eine Vertretung nicht vorliegt oder unzulässig ist. Die objektiven Umstände und der mutmassliche Wille des Patienten sind zu berücksichtigen.</p> <p>§ 33c¹⁾</p> <p>¹ Eine medizinische Behandlung gegen den Willen des Patienten ist nur zulässig, sofern er gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches²⁾ über die Fürsorgerische Freiheitsentziehung oder des Schweizerischen Strafgesetzbuches³⁾ über Massnahmen in eine Behandlungseinrichtung eingewiesen worden ist.</p> <p>² Die Zwangstherapie muss durch den Grund der Einweisung gerechtfertigt und notwendig sein. Sie setzt voraus, dass das Behandlungsziel nicht durch eine andere vom Patienten akzeptierte therapeutisch wirksame Massnahme erreicht werden kann.</p>
------------------------	--

¹⁾ Eingefügt durch G vom 26. Juni 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1997.

²⁾ SR 210

³⁾ SR 311.0

³ Verweigert ein Patient auch im weiteren Verlauf seines Aufenthaltes jegliche Behandlung, informiert die Einrichtung die einweisende Behörde. Diese überprüft den Einweisungsentscheid.

§ 33d¹⁾

Andere wesentliche Beschränkungen der persönlichen Freiheit, insbesondere des Briefverkehrs, der Urlaubsgewährung oder von Aussenkontakten dürfen gegen den Willen des Patienten nur angeordnet werden, wenn sie durch das therapeutische Ziel gerechtfertigt und notwendig sind.

Andere Freiheits-
beschränkungen

§ 33e¹⁾

Physischer Zwang ist nur zulässig zur Durchführung einer Behandlung nach § 33c oder wenn dessen Anwendung unerlässlich ist, um eine unmittelbare und schwere Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Patienten oder Dritter abzuwenden.

Physischer Zwang

§ 33f²⁾

Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen über die Rechte und Pflichten der Patienten in Einrichtungen des Kantons und insbesondere des Verbunds der kantonalen Krankenanstalten. Er kann Vorschriften über Patientenrechte auch für andere öffentliche, öffentlich subventionierte oder private Einrichtungen des Gesundheitswesens anwendbar erklären.

Zuständigkeit

§ 33g¹⁾

¹ Der Regierungsrat wählt eine Fachkommission Psychiatrie. Er regelt deren Organisation und das Verfahren.

Fachkommission
Psychiatrie

² Die Fachkommission ist administrativ dem Departement unterstellt. Sie ist fachlich unabhängig und nicht weisungsgebunden.

³ Der Regierungsrat legt fest, in welchen Fällen der Beizug der Fachkommission obligatorisch ist.

§ 33h¹⁾

¹ Die Fachkommission begutachtet ärztliche Berichte im Rahmen der Einweisung, der jährlichen Überprüfung und der Entlassung von zwangsweise eingewiesenen Patienten.

Aufgaben

¹⁾ Eingefügt durch G vom 26. Juni 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1997.

²⁾ Fassung gemäss G über den Verbund der kantonalen Krankenanstalten (811.31), in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

² Sie begutachtet während der Betreuung in der Behandlungseinrichtung Anordnungen und Massnahmen, die gegen den Willen der Patienten getroffen werden.

³ Sie erstattet den nach den einschlägigen Bestimmungen in diesen Verfahren zuständigen Behörden Bericht und stellt Antrag.

⁴ Sie kann im Auftrag des Departementes auch in weiteren Fällen zur Begutachtung von ärztlichen Berichten und Massnahmen beigezogen werden.

V. Eingriffe an Verstorbenen

§ 34

Obduktion Eine Obduktion darf vorgenommen werden, sofern der Verstorbene oder an seiner Stelle die nächsten Angehörigen nichts anderes verfügt haben.

§ 35

Organentnahme ¹ Um Kranke oder Verunfallte zu retten oder zu behandeln, dürfen einem Verstorbenen Gewebestücke oder Organe entnommen werden, sofern dieser oder an seiner Stelle die nächsten Angehörigen nichts anderes verfügt haben.

² Ärzte, die den Patienten betreut oder dessen Tod festgestellt haben, dürfen bei der Entnahme oder Übertragung eines Organs nicht mitwirken.

VI. Bestattung

§ 36

Zuständigkeit Die Gemeinden sorgen für die Organisation des Friedhof- und Bestattungswesens.

§ 37

Ort ¹ Der Verstorbene wird auf einem Friedhof seiner Wohnsitzgemeinde bestattet.

² Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner nächsten Angehörigen kann die Bestattung auch in einer anderen Gemeinde erfolgen.

³ Hatte der Verstorbene keinen festen Wohnsitz oder kommt niemand für die Kosten des Rücktransportes in seine Wohnsitzgemeinde auf, wird er in jener Gemeinde bestattet, in welcher der Tod eingetreten oder der Leichnam gefunden worden ist.

§ 38

Feuerbestattung erfolgt, sofern der Wille des Verstorbenen nicht entgegensteht oder nicht die nächsten Angehörigen Erdbestattung verlangen. Art

§ 39

¹ In der Wohnsitzgemeinde sind beide Arten der Bestattung unentgeltlich. Kosten
² Wird der Verstorbene auswärts bestattet, hat die Wohnsitzgemeinde jene Kosten zu übernehmen, die bei Bestattung auf einem Friedhof der Gemeinde entstanden wären.

VII. Staatsbeiträge**§ 40¹⁾**

²⁾¹ Der Kanton kann Beiträge leisten an den Bau und die Ausstattung von Pflegeheimen, soweit für diese ein öffentliches Bedürfnis besteht. Beiträge erhält nur, wer gemeinnützige Zwecke verfolgt. Bau- und Betriebsbeiträge

²⁾² Die Beiträge an die anrechenbaren Kosten für Bau, Umbau oder Ausbau sowie für Mobiliar und medizinische Geräte betragen bis zu 50 %.

²⁾³ Der Beitragsempfänger hat den Nachweis zu erbringen, dass die Finanzierung für den Bau und den Betrieb sichergestellt ist. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für die Beiträge; er legt die anrechenbaren Kosten fest.

⁴ Die Beiträge können zurückgefordert werden, soweit sie aufgrund unrichtiger Angaben bezogen wurden oder die Bezugsvoraussetzungen weggefallen sind.

⁵ Der Regierungsrat kann mit Trägern inner- oder ausserkantonaler stationärer Einrichtungen, namentlich mit Krankenanstalten oder medizinischen Instituten, Verträge abschliessen über Beiträge an medizinische Leistungen, die in den kantonalen Anstalten nicht oder nicht voll erbracht werden können. Der Grosse Rat beschliesst über die Beiträge im Voranschlag.

§ 41

Der Kanton kann weitere Tätigkeiten von Gemeinden oder Privaten im Gesundheitswesen durch Beiträge unterstützen. Andere Beiträge

¹⁾ Fassung gemäss G vom 18. November 1992, in Kraft gesetzt auf den 1. März 1993.

²⁾ Fassung gemäss G vom 29. September 1997, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1998.

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

	§ 42
Strafbares Verhalten	Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen Vollzugsbestimmungen verstösst, wird mit Haft oder Busse bestraft.
	§ 43
Mitteilungspflicht	Die Entscheide von Strafbehörden, die zu diesem Gesetz oder zur Gesundheitsgesetzgebung des Bundes ergehen, sind dem Departement zuzustellen.
	§ 44
Einziehung	¹ Verstossen Heilmittel, die zur Abgabe an Dritte bestimmt sind, oder Werbeunterlagen für Heilmittel gegen eidgenössische oder kantonale Vorschriften, können sie durch das Departement entschädigungslos eingezogen werden. ² Das Departement ist befugt, die erforderlichen Kontrollen durchzuführen.
	§ 45
Rechtsmittel	¹ Gegen Entscheide des Gemeinderates, der Amtsärzte, des Kantonschemikers oder der leitenden Organe der kantonalen Krankenanstalten kann beim Departement Rekurs erhoben werden. ¹⁾² Gegen Freiheitsbeschränkungen im Sinn der §§ 33c, 33d oder 33e dieses Gesetzes kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person innert 20 Tagen seit der Anordnung der Massnahme beim Departement Rekurs erheben.
	§ 46 und 47²⁾
	§ 48
Inkrafttreten	Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

¹⁾ Aufgehoben durch G betreffend die Änderung des G über die Verwaltungsrechtspflege vom 18. August 1993, wieder eingefügt durch G vom 26. Juni 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1997.

²⁾ Aufhebung und Änderung bisherigen Rechtes, ABl. 1985, Seite 1090.